



Immer mehr Kreisstellen der Ärztekammer Nordrhein bieten auf einer eigenen Informationsplattform innerhalb des Internetauftritts der Ärztekammer Nordrhein kreisstellenspezifische Informationen an.

Auf den jeweiligen Seiten werden Informationen vorgehalten, die sich unter anderem aus den Aufgaben der Kreisstellen ergeben. Neben den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Kreisstellen, den Öffnungszeiten, einer Übersicht über die Vorstandsmitglieder sowie Informationen zu anerkannten Fortbildungen vor Ort und dem lokalen ambulanten Notfalldienst finden Interessierte auch Informationen zum Ausbildungswesen der Arzthelferinnen sowie eine kurze Übersicht über das gesamte Aufgaben-

spektrum einer Kreisstelle. In der Rubrik „Aktuelles“ stehen Nachrichten aus der Kreisstelle. Darüber hinaus können die vor Ort tätigen Ärztinnen und Ärzte direkt mit dem Kreisstellenvorstand per E-Mail in Kontakt treten.

Derzeit sind mit dem erweiterten Angebot die Kreisstellen Duisburg, Kleve, Mülheim, Remscheid, Solingen, Wesel und Wuppertal präsent. Die Seiten der Kreisstellen können über die Rubrik „KammerIntern/Kreisstellenverzeichnis“ unter www.aekno.de oder über die Adresszeile direkt erreicht werden. Die Direkteingabe besteht aus der Domain „www.aekno.de/kreisstelle/“ und dem dahinter gestellten Namen der jeweiligen Kreisstelle; zum Beispiel „www.aekno.de/kreisstelle/muelheim/“.

Fragen und Anregungen sowie Kritik und Lob zum Internetangebot der Ärztekammer Nordrhein senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: onlineredaktion@aekno.de bre

AKTUELLE ERGÄNZUNGEN

Die neue Verschreibungsverordnung

Aktuellen Anfragen ist zu entnehmen, dass die Umsetzung der „Neuordnung der Verschreibungspflicht von Arzneimitteln“, die seit 1. Januar in Kraft ist, weiterhin Missverständnisse hervorruft, die einer Klarstellung bedürfen.

Unbegründete Forderungen der Apotheker

➤ Behauptungen, dass auf einem Privatrezept ein Arztstempel enthalten sein müsse, entbehren einer gesetzlichen Grundlage.

➤ Mit der Approbation erwirbt jeder Arzt das Recht, verschreibungspflichtige Arzneimittel auf einem Privatrezept zu verordnen. Zum Beispiel darf die Verordnung eines Kontrazeptivums durch eine Chirurgin vom Apotheker nicht mit Hinweis auf Fachfremdheit abgelehnt werden. Nur die Verordnung weniger rezeptpflichtiger Arzneimittel bleibt nach § 28 Abs. 2a des Arzneimittelgesetzes u.a. Ärzten bestimmter Fachgebiete vorbehalten, wenn die Anwendung des Arzneimittels nur bei Vorhandensein besonderer Fachkunde oder besonderer therapeutischer Einrichtungen unbedenklich erscheint (z.B. Mittel zum

medikamentösen Schwangerschaftsabbruch).

Information der Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände (ABDA)

Die Bundesärztekammer bittet, die Kammerangehörigen über ein Schreiben der ABDA zu informieren. Danach muss nach der neuen Verschreibungsverordnung auch die Darreichungsform des verschriebenen Arzneimittels angegeben werden (gilt für Privat- und Kassenrezepte). Ein Apotheker darf in dringenden Fällen – neben dem Datum der Ausfertigung und der Gebrauchsanweisung – nur die Darreichungsform sachgerecht ergänzen, wenn eine Rücksprache mit dem verschreibenden Arzt nicht möglich ist. Die Abgabe eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auf Grundlage einer unvollständigen Verschreibung ist nach § 96 Nr. 13 des Arzneimittelgesetzes strafbewehrt.

Zur Erinnerung: Weitere Informationen zur neuen Verschreibungsverordnung wurden im Rheinischen Ärzteblatt 2/2006 (Seite 16-17) und 3/2006 (Seite 17) publiziert. Dr. Günter Hopf, Ärztekammer Nordrhein

ÄRZTE OHNE GRENZEN

Informationsabend in Düsseldorf

Die Hilfsorganisation „Ärzte ohne Grenzen“ veranstaltet am 1. Juni 2006 um 19 Uhr in Düsseldorf einen Informationsabend für an einer Mitarbeit Interessierte. *Der Informationsabend*

findet statt im Marienhospital Düsseldorf, Rochusstraße 2, 40479 Düsseldorf. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.aerzte-ohne-grenzen.de.

KJ

HARTMANNBUND

Berufspolitisches Sorgentelefon

Der Hartmannbund-Landesverband Nordrhein bietet Ärztinnen und Ärzten ein berufspolitisches Sorgentelefon an. *Die Vorsitzende, Frau Haus, ist in ih-*

rer Praxis telefonisch unter 0221/40 20 14 oder per Fax 0221/40 57 69 zu erreichen. Die private Faxnummer lautet 0221/9 40 34 16. E-Mail: HPHaus1@aol.com. HB

Neuer Entwurf der Verschreibungsverordnung

Im März 2006 scheint man im Gesundheitsministerium zur Besinnung gekommen zu sein. Ein neuer Entwurf ist in Anhörung, der das Rad wieder zurückdrehen kann. So soll es rückwirkend zum 1. Januar 2006 (!!) bei Eigenbedarf eines Arztes nicht der schriftlichen oder elektronischen Verschreibung bedürfen und es dem Apotheker in dringenden Fällen wieder gestattet wird, auch nach fernmündlichen Informationen ein verschreibungspflichtiges Arzneimittel abzugeben (wenn er sich über die Identität des Arztes Gewissheit verschafft hat). Es bleibt zu hoffen, dass diese sinnvolle Änderung im Anhörungsverfahren Bestand haben wird.

Quelle: Dt. Apo. Ztg. 2006; 146(13): 3